

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1219. (3) ad Nr. 20622.

V e r l a u t b a r u n g

zur Besetzung der erledigten Raabischen und Weberischen Studentienstiftungen. — Das erste Raabische Stipendium besteht im jährlichen Stiftungsbetrage von 40 fl. M. M. für studierende arme Bürgers-Söhne von Raibach, bis zur Vollendung der Gymnasialstudien. — Das Weberische Stipendium mit dem jährlichen Stiftungsbetrage von 28 fl. 31 kr. M. M., ist gleichfalls für arme studierende Bürgers-Söhne von Raibach, bis zur Vollendung der Gymnasialstudien bestimmt. Ueber beyde Stiftungen übt der hiesige Stadtmagistrat das Präsentationsrecht aus. Die Bittwerber um eines dieser beyden Stiftungen haben ihre mit den Armuths-, Impfungs-, dann Studienzeugnissen von beyden letzten Semestern belegten Gesuche bis Ende November l. J. bey dieser Länderstelle zu überreichen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Raibach am 19. September 1828.

Ferdinand Graf v. Michelburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1226. (3) Nr. 160 St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufsversteigerung über mehrere in der Gemeinde Plavia, Bezirks Capodistria, gelegenen Realitäten. — In Folge hohen St. G. B. Hof-Commissions-Decrets vom 17. September 1828, Zahl 452 St. G. B., wird am 3. November 1828, in den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem k. k. Rentamte in Capodistria, Istrianer-Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschafts-Fonde gehörigen, im Bezirke Capodistria gelegenen Realitäten geschritten werden, als: 1.) des in der Contrada Plavia gelegenen, und mit Oliven-Bäumen besetzten, und 585 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 16 fl. 15 kr.; 2.) des in der nämlichen Gegend gele-

genen, mit Olivenbäumen besetzten, und 660 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 19 fl. 50 kr.; 3.) des in der Gegend S. Clemente gelegenen, und 385 1/4 Quadrat-Klafter messenden öden Wiesengrundes, geschätzt auf 10 fl. 40 kr.; 4.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 1047 1/4 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 74 fl. 40 kr.; 5.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 1258 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 113 fl. 25 kr.; 6.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 1 Joch, 542 1/4 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 277 fl. 20 kr.; 7.) des in der Contrada Rebuissie gelegenen, und 2 Joch, 28 1/2 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 289 fl. 45 kr.; 8.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 1390 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 115 fl. 15 kr.; 9.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 1588 1/2 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 138 fl. 45 kr.; 10.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 3 Joch, 650 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 480 fl. 25 kr.; 11.) des in der Gegend S. Clemente gelegenen, und 2 Joch, 1453 3/4 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 326 fl. 35 kr.; 12.) des in der Gegend Rebuissie gelegenen, und 2 Joch, 1194 1/4 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 352 fl. 45 kr.; 13.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, mit Neben und neuen Feigenbäumen besetzten, und 565 1/2 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 47 fl. 10 kr.; 14.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 276 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 6 fl. 30 kr.; 15.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und mit Neben und 4 Feigenbäumen besetzten Ackergrundes, im Flächenmaße von 1 Joch, 906 1/2 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 75 fl. 10 kr.;

16.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 273 1/2 Quadrat = Klafter messenden Neben = und Ackergrundes, geschätzt auf 16 fl. 40 kr.; 17.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 228 1/2 Quadrat = Klafter messenden Neben = und Ackergrundes, geschätzt auf 13 fl. 40 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgetobten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. St. G. W. Hofcommission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conventions = Münze, oder in öffentlichen, auf Metall = Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs = Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs = Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, Falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillings = Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs = Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs = Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions = Münze verzinsset, und die Zinsen = Gebühren in halbjährigen Verfalls = Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten = Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs = Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffschillings = Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe

gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühesten Berichtigung des Kauffschillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Capodistria eingesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. Von der k. k. Staats = Güter = Veräußerungs = Prov. Commission. Triest am 18. August 1828.

Gottfried Graf v. Welfersheim,
k. k. Gubernial = und Präsidial = Concipist.

Z. 1236. (3) ad Sub. Nr. 20171.

Neuerliche Kundmachung

des k. k. illyrischen Landes = Guberniums, betreffend die von einem ungenannt seyn wollenden Menschenfreund zum Behufe der Verpflegung und Bildung taubstummer Kinder aus Krain und Kärnthhen gemachte Stiftung. — Durch die den Zeitungsblättern eingeschaltete Kundmachung vom 10. July d. J., Nr. 12925, mittelst welcher den Bewohnern dieses Gouvernements = Gebietes, die als erster Fond zur Gründung einer Stiftung für die Verpflegung und Bildung taubstummer Kinder aus Krain und Kärnthhen von einem ungenannt seyn wollenden Menschenfreund dargebrachte Schenkung von 8 Stück Actien der österreichischen National = Bank zur Kenntniß gebracht worden ist, wurde zugleich bekannt gemacht, daß mittlerweile, bis nämlich nach dem Wunsche und der Absicht des ungenannten Wohlthäters in der Provinz Illyrien ein eigenes Taubstummen = Institut errichtet werden kann, die Zinsen des von ihm gewidmeten Stammkapitals seiner Willensmeinung gemäß, zur Unterbringung hierländiger Taubstummen in dem Institute zu Linz werden verwendet werden. — Es wurde sich daher unter einem an die k. k. Landesregierung zu Linz um die Auskunft verwendet, ob, und gegen welche Verpflegungsgebühren und Bedingungen auch taubstumme Kinder aus anderen Provinzen in das dort bestehende Taubstummen = Institut aufgenommen werden. — Da diese Auskunft nunmehr eingegangen, und mit derselben auch zugleich die Zusicherung der Aufnahme auswärtiger Taubstummen ertheilt worden ist, so werden hiermit sowohl die allgemeinen Bestimmungen des menschenfreundlichen Stifters, als die besonderen Bedingungen der Di-

rection des Taubstummen-Instituts zu Linz, unter welchen die Ausnahme Statt finden kann, nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Bestimmungen des Stifter's. 1.) Der Zweck der Stiftung ist, arme und hilflose taubstumme Kinder in der Glaubens- und Sittenlehre der heiligen katholischen Religion zu unterrichten, und sie soweit auszubilden, daß sie fähig werden, irgend einem bürgerlichen Erwerbe sich zu widmen. — 2.) Die zu dem Stiftungsgenusse zu bestimmenden Taubstummen müssen aus Kärnth'n oder Krain geboren, katholischer Religion seyn, und von ehelichen Aeltern abstammen. Taubstumme Kinder akatholischer Aeltern dürfen nur dann an dieser Stiftung Theil nehmen, wenn sich dieselben mittelst eines Reverses freywillig herbeylassen, ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen. — 3.) Jene taubstummen Kinder haben den Vorzug, die von ihren Aeltern verwaist, ganz arm und verlassen sind, und die andererseits mehr durch eine gute Bildungsfähigkeit und Gesundheit sich auszeichnen. — 4.) Vor dem siebenten Jahre soll kein solches Kind angenommen, und über das achtzehnte Jahr nicht in dem Stiftungsgenusse belassen werden, und die Zeit der Bildung soll in der Regel nur sechs Jahre dauern. — 5.) Der aufzunehmende Stiffling darf nicht stumpf oder blödsinnig seyn, und außer der Taubheit keine anderen körperlichen Gebrechen haben, die der Absicht der Stiftung entgegenstehen, als: z. B. Lungenucht, Lähmung, hinfällende Krankheit, Hautausschläge u. s. w., oder wenn ein solches Kind doch aufgenommen werden wäre, müßte es bey Entdeckung solcher Gebrechen wieder entlassen werden. — 6.) Bey dem Austritte der Stifflinge aus der Bildung ist zu sorgen, daß sie zu menschenfreundlichen Lehrherren in die Lehre untergebracht, und überhaupt nebst der religiösen und moralischen Bildung auch brauchbar für das bürgerliche Leben gemacht werden. — 7.) Immer sollen mehr Knaben, als Mädchen in die Stiftung aufgenommen werden, so daß nach drey Knaben erst ein Mädchen zu berücksichtigen wäre, wenn nicht rücksichtswürdige Umstände eine Ausnahme anrathen. — 8.) Das Ernennungsrecht zu diesen Stiftungen nach den erwähnten Bedingungen wird der k. k. Landesstelle in Illyrien nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates überlassen; damit jedoch nicht blöde oder kranke Kinder angenommen werden, so sind vorläufig dieselben durch competente oder sachverständige Männer untersuchen zu lassen. — 9.) Die Verpflichtung sol-

cher Stifflinge ist, daß sie aus Dankbarkeit für ihren Wohlthäter zu Gott beten, und sich beschreiben sollen, dieser Wohlthat sich immer würdiger zu machen. — Besondere Bedingungen, gegen welche die Direction des Taubstummen-Institutes zu Linz sich zur Ausnahme taubstummer Kinder aus Kärnth'n und Krain bereit erklärt hat: 1.) Müssen die Taubstummen lehrfähig seyn. Sollte sich in der Folge ihre Lehrfähigkeit nicht verwirklichen, so müßten solche von der Direction auf Kosten der Provinz, wohin solche gehören, in ihre Heimath zurückgesendet werden. — 2.) Dürfen dieselben außer der Taubheit und der aus ihr nothwendig folgenden Sprachlosigkeit mit keinem anderen körperlichen Gebrechen behaftet seyn. — 3.) Sollen sie nicht über 12 Jahre alt seyn, und ist daher zur dießfälligen Ueberzeugung der Tauffchein beyzubringen. — 4.) Haben sie alle nöthigen Kleidungsstücke auf ein Jahr mitzubringen. — 5.) Nach Vollendung des Lehrurses in einem Zeitraume von 5 bis 6 Jahren sind die austretenden Zöglinge auf Kosten der Provinz, wohin solche gehören, in ihre Heimath zurückzunehmen. — Hierbey wurde noch besonders bemerkt, daß in der Taubstummen-Anstalt zu Linz durch die Geberden-Sprache der Unterricht nur in der deutschen Sprache ertheilet wird; dann daß der Lehrkurs jedesmal mit dem Monate November beginne. — Diese Bestimmungen und Bedingungen werden zu dem Ende bekannt gemacht, damit Jene, welchen daran liegt, ihre taubstummen Kinder, oder pflegebefohlenen Waisen in die gedachte Anstalt unterzubringen, sich im Allgemeinen darnach zu benehmen, Jene aber, welche an dieser Anstalt schon mit dem nächsten Lehrurse Theil zu nehmen wünschen, sich ungesäumt mit den vorgeschriebenen Erfordernissen durch ihre Bezirksobrigkeiten an die betreffenden Kreisämter zu verwenden wissen mögen, welche angewiesen sind, die dießfälligen documentirten Gesuche und Einlagen bis 15. künftigen Monats an die Landesstelle zur weiteren Verfügung vorzulegen. — Uebrigens wird aber zugleich zur gehörigen Darnachachtung bemerkt, daß nebst den legalen Nachweisungen über die vorerwähnten Bedingungen das Zeugniß über die gehabten natürlichen Blättern, oder über die mit gutem Erfolge überstandenen Schutzpocken-Impfung ebenfalls ein unerläßliches Erforderniß zur Aufnahme in dieser Bildungsanstalt sey. — Laibach den 19. September 1828.

Benedict Mansuet v. Gradeneck,
k. k. Subernal: Secretär.

Z. 1235. (3)

ad Nr. 20981.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Concurs = Edict

des k. k. inner-österreichischen kistenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichts. — Nachdem bey diesem inner-österreichischen kistenländischen Appellations- und Criminalgerichte die Einreichungs-Protocoll- Directors-Stelle mit einem anklebenden Gehalte jährlicher 1000 fl. Conventions-Münze in Erledigung gekommen ist, so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beysaße gebracht, daß die sich darum Bewerbenden, zu Folge höchster Entschliessungen vom 10. August und 10. December 1819, ihre belegten Gesuche binnen vier Wochen, vom Tage als dieses Edict der Zeitung eingeschaltet wird, durch die unmittelbar vorgesezte Stelle bey diesem Obergerichte zu überreichen, und zugleich auch ihre Sprachkenntnisse auszuweisen haben. — Klagenfurt den 10. September 1828.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Z. 1249. (2)

Nr. 9625.

K u n d m a c h u n g.

Hinsichtlich der Bestellungen der Rauchfangkehrer-Arbeiten in dem Straßhause, dann Lycealgebäude, dann in dem Bürger-Spitale, in dem Kranken- oder Civil-Spitale, und in dem Scharfrichtershause, hat das hochlöbliche k. k. Subernium mit hoher Verordnung vom 11. dieses, Zahl 8582, eine neuerliche Minuendo-Versteigerung auf zwey nacheinander folgende Militär-Jahre, nämlich: für den Zeitraum vom 1. November 1828, bis 1. November 1830 anzuordnen, und zum Ausruße folgende jährliche fiscal Preise, und zwar: für das Straßhaus 62 fl. 47 kr., für das Lycealgebäude 26 fl. 30 kr., für das Bürgerspital 12 fl., für das Kranken- oder Civil-Spital 20 fl., endl. für die Scharfrichterswohnung 2 fl. 30 kr. festzusetzen befunden. — Diese Versteigerung wird am 9. k. M. October, Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden. — Welches mit dem Beysaße zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diejenigen Rauchfangkehrermeister, welche diese Arbeiten zu übernehmen Lust haben, sich bey dieser obigen Minuendo-Versteigerung einfinden sollen, übrigens können die Licitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden. —

K. K. Kreisamt Laibach am 29. September 1828.

Z. 1230 (3)

Nr. 5849.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Tertnik, im eigenen Namen, und als Vormünderinn ihrer minderjährigen Kinder Elisabeth, Maria und Margaretha Tertnik, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 12. August 1828 verstorbenen Matthäus Tertnik, die Tagssagung auf den 29. October d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. B. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 17. September 1828.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1154. (3)

Nr. 2342.

Schwefel = Niederlags = Anzeige.

Dem bürgerlichen Handelsmann in Marburg, Herrn Anton Altmann, ist zur Bequemlichkeit des handelnden Publicums die Errichtung eines k. k. Schwefelverschleiß-Lagers in Marburg bewilliget worden, woselbst die Erzeugnisse des ärartalen Radobover-Schwefelwerkes, ohne irgend einer andern Auslage für Sensarie, Provision etc., um folgende demnach festgesetzte Preise zu erhalten sind, als: Stangenschwefel der Centen Netto-Gewicht um 6 fl. 36 kr.; Tafelschwefel der Centen Netto-Gewicht um 6 fl. 6 kr.; feinste Schwefelblüthe mit 3 Adlern der Centen Netto-Gewicht um 8 fl. 40 kr. C. M.

Der Stangenschwefel ist in Kisten von beyläufig 2 Centen verpact. Der Tafelschwefel in ählichen Kisten aber auch in Fässern von 5 Centen, und die Schwefelblüthe in Kisten zu 100 Pfund und zu 50 Pfund.

Diejenigen, welche es vorziehen, ihre Bestellungen lieber aus dieser neuerrichteten Niederlage zu Marburg, als von Radoboy oder dem Verschleißlager zu Warasdin zu beziehen, wollen sich dießfalls unmittelbar an das oben erwähnte Handlungshaus wenden.

Vom k. k. Oberbergamte und Berggerichte Klagenfurt am 31. August 1828.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1237. (1) ad Nr. 162. St. G. B.
R u n d m a c h u n g,
 der Versteigerung der Religionsfondsherrschaft
Stainz in Steyermark.
 Zufolge Decrets der k. k. Staatsgüter-Ver-
 äußerungs-Hofcommission vom 22. März
 d. J., Zahl 190, wird am 24. November
 1828, Vormittag um 10 Uhr, in der k. k.
 Burg im Rathssaale, des k. k. Landesguberni-
 ums zu Grätz, die Religionsfondsherrschaft
Stainz, sammt der incorporirten Gült
 Herberstorf nächst Stainz, und der
 Pfarrergült St. Stephan ob Stainz,
 öffentlich versteigert, und mit dem Vorbehalte
 der höchsten Genehmigung an den Meistbie-
 tenden verkauft werden. — Der nach dem
 Durchschnitt der baren Geldabfuhr in den
 10 Jahren von 1817, bis einschließig 1826,
 berechnete Ausrufspreis dieser Herrschaft ist
 166,963 fl. 52 kr., das ist: Einmahl
 Hundert Sechzig Sechs Tausend
 Neun Hundert Sechzig Drey Gul-
 den 52 kr. Conventions-Münze. — Diese
 Herrschaft liegt in Steyermark, im Gräzer
 Kreise, 6 Stunden von der Hauptstadt Grätz
 entfernt, in einer der schönsten und fruchtbar-
 sten Gegenden des Landes. — Die vorzüg-
 lichsten Bestandtheile, Gerechtsamen und Nu-
 zungen derselben sind folgende: — **A. A n**
G e b ä u d e n. 1. Das im Viereck ge-
 baute, durchaus gemauerte, und mit Ziegeln
 gedeckte, auf einer Anhöhe stehende herrschaft-
 liche Schloß- oder Stiftsgebäude an der Ost-,
 Nord- und Südseite zwey Stockwerke, an der
 Westseite aber ein Stockwerk hoch. — Das
 ganze Gebäude schließt zum Theile die sehr ge-
 räumige Pfarrkirche ein, und bildet durch die-
 selbe und mittels eines kleinen zwey Stock-
 hohen Zwischenflügels zwey Höfe, wovon der erste
 und kleinere einen mit sehr gutem und hin-
 reichenden Wasser versehenen Radbrunnen,
 und der zweyte sehr große Hof ebenfalls einen
 Brunnen enthält. — Das ganze herrschaftli-
 che Gebäude enthält 83 Zimmer, 7 Kam-
 mern, 13 Küchen, 17 Gewölbe und 5 Keller
 auf 237 Startin in Halbgebunden, wovon aber
 von der Pfarrgeistlichkeit 11 Zimmer, 1 Kam-
 mer, 1 Küche, 1 Gewölbe und 1 Keller auf
 36 Startin, benützt werden. — Für die
 an verschiedene Parteyen vermiethten Woh-
 nungsbestandtheile und Keller geht im Militä-
 rjahre 1828, ein Bestandzins ein pr. 40 fl.
 Conv. Münze. — 2. Der herrschaftliche
 Getreidkasten in geringer Entfernung vom

Schloße, durchaus gemauert, mit Ziegeln ge-
 deckt, drey Stockwerk hoch, in welchem über
 1000 Mäßen Getreide Platz haben. Unter
 demselben befindet sich ein Keller auf 53 Star-
 tin in Halbstartinfässern. — 3. Die Bind-
 hütte auf gemauerten Pfeilern mit Latten ver-
 schalt, und mit Ziegeln gedeckt. — 4. Die
 gemauerte, und mit Ziegeln eingedachte Pferd-
 stallung auf 12 Pferde. — 5. Das Meier-
 haus, gemauert, mit Ziegeln gedeckt, und ein
 Stockwerk hoch. — 6. Das Binderhäuschen,
 gemauert und mit Ziegeln gedeckt. — 7.
 Zwey Wagenschoppen, beyde auf gemauerten
 Säulen unter Ziegelbedachung ruhend, mit
 Latten verschalt, geben Raum für 6 Wagen.
 8. Die große gemauerte, mit Ziegeln einge-
 deckte Meiererey-Stallung in 6 Abtheilun-
 gen, auf 10 Pferde und 20 Stück Hornvieh.
 9. Die gemauerte, unterm Ziegeldache stehende
 Schweinstallung auf 24 Stück. — 10.
 Die große gemauerte und mit Ziegeln gedeck-
 te Scheuer in 3 Abtheilungen und mit drey
 Dreschennen versehen. — 11. Das Gerichts-
 dienerhaus, gemauert und mit Ziegeln gedeckt.
 12. Das von Holz erbaute, mit Laden verse-
 hene Haarhaus. — 13. Zwey gemauerte
 Thürmchen an beyden Ecken des herrschaftli-
 chen Ziergartens, mit zwey Eälen. Selbe
 sind mit Schindeln, an den Kuppeln aber
 mit Kupferplatten gedeckt. — 14. In der
 Entfernung von einer kleinen Viertelstunde
 vom Schloßgebäude, das herrschaftliche, sogen-
 nannte Pichlhofstöckl, gemauert, mit Ziegeln
 gedeckt, und 1 Stockwerk hoch. — 15. Die
 herrschaftliche Mauthmühle im Markte Stainz
 am Stainzerbache gelegen, mit 4 Laufern
 und einer Griesstampf, durchaus gemauert, und
 mit Ziegeln gedeckt; dabey befindet sich ein ab-
 gesondertes, mit Ziegeln gedecktes Häuschen, zur
 Wohnung des Müllers; für das Militärjahr
 1828, in Pacht gelassen um jährliche 170 fl.
 Conv. Münze. — 16. Ein gemauertes, mit
 Ziegeln gedecktes Glashaus, in dem herrschaft-
 lichen Küchengarten. — 17. Ein Ziegelofen
 sammt großen mit Stroh eingedachten Ziegel-
 stadl. — **B. A n G r u n d s t ü c k e n.**
 Die zu dieser Herrschaft gehörigen Meiergrün-
 de bestehen: In Aeckern aus 60 Joch, 764
 Quadrat-Klaftern. — In Wiesen aus 165
 Joch, 419 1/6 Quadrat-Klaftern. — In Gär-
 ten aus 5 Joch, 1145 Quadrat-Klaftern. —
 In Huthweiden aus 33 Joch, 1281 Quadrat-
 Klaftern, wovon einem jeweiligen Pfarrer zu
 Stainz: der Conventgarten mit 1 Joch, 47
 Klafter, die Krautgartenwiese mit 7 Joch,

10 Klafter, der Krautgartenacker mit 1 Joh, 1026 Klafter, gegen einen jährlichen Pachtshilling, welcher dermahl 45 fl. 24 2/4 fr. Conv. Münze beträgt, zum Genusse überlassen sind. — Für die übrigen Grundstücke, mit Ausschluß der Pichlhofwiese mit 1 Joh, 1309 Klafter, beträgt der für das Militärjahr 1828, eingehende Pachtzins 1630 fl. 8 1/4 fr. Conv. Münze. — Die Pichlhofwiese aber ist sammt dem oben bey den Gebäuden, Post 14, beschriebenen Stöckl dermal besonders um 44 fl. E. M. verpachtet. — **C. A n T e i c h e n.** Die Herrschaft besitzt 3 Teiche, im Flächenmaße von 2 Joh, 1251 Quadrat-Klaftern, welche dermal um 13 fl. 36 fr. E. M. verpachtet sind. — **D. A n W a l d u n g e n.** Die Waldungen messen 757 Joh, 747 Klafter, sie sind größtentheils mit Föhren, Fichten und Tannen bewachsen. — Der Käufer der Herrschaft hat die bisher bestandene Verpflichtung, die Aerial-Messingfabrik zu Frauenthal mit dem nöthigen Holze aus den herrschaftlichen Waldungen gegen Vergütung des currenten Holzpreises zu versehen, nicht zu übernehmen, und wird daher derselben vollkommen entbunden. — **E. Z i e g e l b r e n n e r e y.** Bey den herrschaftlichen Ziegelöfen können bey jedem Brand 18,000 Stück verschiedener Gattung Ziegel erzeugt werden. — Der in einer geringen Entfernung liegende, aus gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Häusern bestehende Markt Stainz, biethet eine günstige Gelegenheit zum vortheilhaften Absatze dar. — **F. K a l k b r e n n e r e y.** Nächst dem herrschaftlichen Kalkwalde befindet sich ein eigener, der Herrschaft Stainz gehöriger Kalkofen. — **G. T a z.** Die Herrschaft Stainz besitzt eigenthümlich einen Zapfentaz in den Pfarren Stainz, St. Stephan und St. Florian, von allen Getränkgattungen. Für diesen Taz wird ein Pachtshilling von 2000 fl. E. M. entrichtet. — **H. A n D o m i n i c a l - R u h u n g e n.** — Die Unterthanen dieser Herrschaft befinden sich in 19 Aemtern, größtentheils im eigenen politischen Bezirke, und bestehen in 1027 Rücksassen, von welchen 792 Rustical-, 34 Dominical- Unterthanen und 201 Bergholden sind. — Die Zulehensbesitzungen betragen von den Rusticalisten 370, von den Dominical- Unterthanen 102, und von den Bergholden 534. — Die Unterthanen dieser Herrschaft nebst den Besitzern der Zulehensgründe haben jährlich zu bezahlen: An unveränderlichen Urbarszinsen 659 fl. 35 11/16 fr. — An Zinsen von zerstückten

herrschaftlichen Realitäten vor der Rectification 346 fl. 18 6/16 fr. — An Zinsen von zerstückten herrschaftlichen Realitäten nach der Rectification 274 fl. 54 12/16 fr. — An Schutz- und Verleggeld von Berggütern 64 fl. 44 fr. — An unveränderlichen, schon vor der Rectification pactivten Robathgeld 156 fl. 45 fr. — Zusammen in W. W. 1502 fl. 17 13/16 fr. Die vormahls bestandene Naturalrobath wird seit dem Jahre 1787, mit Geld reluiret, und hieran eine Summe von 2727 fl. 9 2/4 fr. W. W., jährlich bezahlt. — An Zinsförnern sind von den Unterthanen jährlich zu entrichten: In natura 7 Mezen, 20 Maß Weizen,

"	"	7	"	10	"	Korn,
"	"	7	"	40	"	Hafer,
"	"	32	"	40	"	Hirse. —

Auf ewige Zeiten wurden reluiret: 88 Mezen, 19 Maß Weizen, 80 Mezen, 3/4 Maß Korn, 345 Mezen, 33 Maß Hafer, 220 Mezen, 9 Maß Hirse; wofür jährlich im Ganzen ein Relutionsbetrag von 607 fl. 29 fr. W. W. einzugehen hat. — An Kleinrechten haben die Unterthanen jährlich zu entrichten: 25 1/2 Lämmer, 96 Kapäuner, 137 Hühner, 389 Hendl, 3670 Eyer, 921 1/2 Haar-Fäusling. **L. A n L a u d e m i e n, M o r t u a r i e n, K a u f b r i e f s - u n d G e r i c h t s - T a r e n.** — Von allen Rustical- und Dominical- Besizungen, mit Ausnahme der bürgerlichen Häuser, Gärten und Gemeindgründe des Marktes Stainz, welche laudemialfrey sind, hat die Herrschaft Stainz das Recht, bey Besizveränderungen das Laudemium mit 10 Procent vom Grundwerthe, bey Besizveränderungen von Berggütern aber wird in auf- und absteigender Linie der zwanzigste, außerdem hingegen der zehnte dl. bezogen. — Nach jeder Besizveränderung hat der neue Besizer die Gewähr zu lösen, und die übliche Kaufbriefstare mit 3 fl. zu entrichten. — Das Mortuar oder Sterbrecht wird von dem reinen Verlassermögen in der Regel mit 1 Procent, von den Besizern der Rusticalhuben und der sogenannten Hoffstätte hingegen mit Rücksicht auf den eintretenden Fall des usus minoris mit 3 Procent bezogen. — Die Grundbuchs-, Gerichts- und allgemeinen Richteramtstaren werden nach den bestehenden höchsten Gesetzen abgenommen. — **K. A n R ö b e r n e r - Z e h e n t e n.** Die Herrschaft Stainz besitzt eigenthümlich einen Getreidezehent in 35 Gegenden, theils ganz allein, theils gemeinschaftlich mit andern Dominien, welcher um einen jährlichen Pachtshilling pr. 712 fl. 24 fr.

Conv. Münze verpachtet ist. — **L. W e i n z e h e n t e.** Die herrschaftlichen Wein-
 Zehnte erstrecken sich auf 43 Gegenden, und
 besitzt solche die Herrschaft theils ganz allein,
 theils gemeinschaftlich mit andern Dominien. —
 Der für dieselben eingehende Pachtzins be-
 trägt 1266 fl. 40 kr. E. M. — **M. A n
 B e r g r e c h t u n d Z i n s m o s t.**
 Hieran haben jährlich in natura einzugehen,
 und zwar: an Bergrecht 699 Nieder-Deherr.
 Eimer 14 1/2 Maß, an Zins-Most 13 Nieder-
 Deherr. Eimer 10 Maß, zusammen 712 Nie-
 der-Deherr. Eimer 24 1/2 Maß. — Diese
 Weine müssen von den Unterthanen unentgelt-
 lich in den herrschaftlichen Keller geführt wer-
 den. Außerdem sind unwiderruflich mit Geld
 rehuirt: 3 Nieder-Deherr. Eimer und 6 Maß,
 wofür jährlich 4 fl. 57 1/4 kr. W. W. einzu-
 gehen haben. — **N. J a g d b a r k e i t.**
 Die Reiszagd in den Pfarren Stainz, St.
 Stephan ob Stainz, dann in einem Theile
 der Pfarre Preding, St. Florian, und St.
 Stephan im Rosenthal, theils einbännig,
 theils mit andern Herrschaften. Ist um jähr-
 liche 85 fl. 20 kr. Conv. Münze verpachtet. —
O. F i s c h e r e y = G e r e c h t s a m e.
 Die Fischerey-Gerechtsame in 3 Bächen ganz
 einbännig um 17 fl. 15 kr. E. M. verpachtet.
P. P a t r o n a t s = u n d B o g t e y r e c h t e.
 Die Herrschaft Stainz übt das
 Patronats- und Bogteyrecht über die Pfarren
 Stainz, und St. Stephan ob Stainz,
 sammt den dabey befindlichen Schulen, dann
 über das zur Pfarre Stainz gehörige Calva-
 rienberg-Kirchlein, und über die zur Pfarre
 St. Stephan ob Stainz gehörige Schule, in
 St. Joseph aus. — **Q. W e r b b e z i r k.**
 Dieser Herrschaft ist ein Bezirk von
 33 Conscriptions-Gemeinden zugetheilt, in
 welchen sich 29 Hauptsteuergemeinden mit ei-
 ner Seelen-Anzahl von 7789 Köpfen befinden.
 Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen,
 der hier Landes-Realitäten zu besitzen geeig-
 net ist. — Demjenigen, welcher in der
 Regel nicht landtafelfähig ist, kommt für den
 Fall der Erstehung dieser Herrschaft für ihn
 und seine Leibeserben in gerader absteigender
 Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit und
 die damit verbundene Befreyung von Entrich-
 tung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht
 dieser Herrschaft zu Statten. — Wer an der
 Versteigerung Theil nehmen will, hat den
 zehnten Theil des Ausrufspreises als Caution
 bey der Versteigerungs-Commission entweder
 bar, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze,
 und auf den Ueberbringer lautenden Staatspa-
 pieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu er-

legen, oder eine auf diesen Betrag lautende,
 vorläufig von der k. k. Kammerprocuratur ge-
 prüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstel-
 lungsacte beyzubringen. — Wenn Jemand
 bey der Versteigerung für einen Dritten ei-
 nen Anbot machen will, so ist er schuldig,
 sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen
 Act ausgestellten, und gehörig legalisirten
 Vollmacht seines Commitenten auszuweisen. —
 Der dritte Theil des Kauffchillings dieser
 Herrschaft ist von dem Ersterer vier Wochen
 nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsa-
 ctes noch vor der Uebergabe zu berichtigen,
 die verbleibenden zwey Drittheile kann er
 gegen dem, daß sie auf der erkauften Herr-
 schaft in erster Priorität versichert, und mit
 jährlichen Fünf vom Hundert in Conven-
 tions-Münze und in halbjährigen Fristen ver-
 zinst werden, binnen fünf Jahren mit fünf
 gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.
 Die zur genauen Würdigung des Ertrages die-
 nenden Rechnungsdaten, und die Beschreibung
 der Herrschaft, wie auch die ausführlichen Kaufs-
 bedingungen können bey der k. k. steyermärki-
 schen Staatsgüter-Inspection im sogenannten
 Vicedomhause zu Grätz eingesehen werden. —
 Wer die Herrschaft selbst in Augenschein zu
 nehmen wünschet, kann sich an das kaiserl.
 königl. Verwaltungsamt Stainz wenden. —
 Uebrigens wird noch bemerkt, daß nach ge-
 endigter Versteigerung auf neuerlichen Aller-
 höchsten Befehl Sr. Majestät kein weiteres
 Anbot mehr angenommen, sondern jedes
 platterdings zurückgewiesen werden wird. —
 Von der k. k. steyermärkischen Staatsgüter-
 Veräußerungs-Commission. Grätz, am 12.
 September 1828.

Anton Schürer v. Waldheim,
 k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 1242. (2) ad Gub. Nr. 20603.

Gubernial-Verlautbarung.

Es wird hiemit die Competenz um den
 zweyten Plankellischen Stiftungsplatz, im jähr-
 lichen Ertrage von 28 fl. 48 kr. E. M. aus-
 geschrieben. — Zu dieser Stiftung sind studie-
 rende Bürgerstööhne aus der Stadt Stein,
 und bey deren Ermanglung aus der Stadt
 Laibach, auf die Dauer von Fünf Jahren
 berufen. — Der Präsentator zu dieser Stif-
 tung ist der a. h. Landesfürst. — Diejenigen
 Studierenden, welche diese Stiftung zu er-
 langen wünschen, haben daher ihre mit dem
 Tauffcheine, dem Pocken- oder Impfungszeug-
 nisse, so wie auch mit den Studienzeugnissen
 von den zwey letzten Semestralprüfungen bez-
 legten Besuche bis letzten November l. J. bey

dieser Landesstelle so gewiß einzureichen, als man auf später einlangende oder auf oben gezeigte Art nicht instruirte Gesuche keinen Bedacht nehmen wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 19. September 1828.

Ferdinand Graf v. Michelburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1239. (2) Nr. 161. St. G. W.

Versteigerungs-Kundmachung.

Die Veräußerung des Truentenstifts-Beneficiums betreffend. — Von der kaiserl. königl. Staats- und Fondsgüter-Veräußerungs-Commission der Provinz Oesterr. ob der Enns, wird hiemit eröffnet, daß die zum ob der ennsischen Religionsfonde eingezogene Truentenstiftung, nächst Steyer im Traunkreise, in Folge hohen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissions-Decrets, vom 4. July l. J., Z. 426, den 28. October 1828, im Rathssaale des hierortigen kaiserl. königl. Regierungs-Gebäudes der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und an den Bestbieter unter dem Vorbehalte der Bestätigung der kaiserl. königl. Staats- und Fondsgüter-Veräußerungs-Hofcommission, verkauft werden wird. — Die feilgebotene Stiftung, welche als ein selbstständiges Dominium bey der ob der ennsischen Landtafel inliegt, besteht in dem Bezuge der jährlichen Geldgaben von 31 Grundunterthanen in einem unveränderlichen Betrage pr. 180 fl. 50 kr.; des Natural-, Getreid- und Küchen-dienstes mit 2 Mezen, 1 1/4 Maßl Weizen, 46 Mezen, 12 4/5 Maßl Korn, 1 Mezen, 3 1/4 Maßl Gerste, 66 Mezen, 9 3/5 Maßl Haber, 40 Reiffen Haare, 2 Kammern, 6 Stück Gänsen, 21 Stück Hühnern und 200 Stück Eiern; des ganzen Feldzehentes auf 120 18/64 Joeh Aecker, der Winkelfteuer von jedem Inwohner eines Unterthans; der 10percentigen Laudemial-Gebühren vom liegenden Vermögen bey Besitzveränderungen unter Lebenden, und des 10percentigen Mortuars vom rein verbleibenden Mobilar- und Real-Vermögen bey Todfalls-Verhandlungen; des herkömmlichen Sterbhauptes pr. 10 fl. bey 21 Unterthanen; endlich der adeligen Richteramts-, Grundbuchs- und Justiz-Taxen. — Als Ausrufspreis ist nunmehr nach dem Durchschnitts der Ergebnisse der in den letzteren Jahren in die Religionsfonds-Kasse rein eingeflossenen, und nach dem jedesjährigen Gelddurchschnitts-Curse auf Conventions-Münze reducirten baven Geld-Abfuhr die Summe ausgemittelt worden mit 6000 Gulden Conventions-Münze, d. i. Sech

Tausend Gulden Conv. Münze. — Zum Ankaufe dieses Dominiums wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist, und Jenem, der in der Regel nicht Landtafelsfähig ist, kommt die mit Circularverordnung, ddo. 27. April 1818, der Regierung kundgemachte allerhöchste bewilligte Nachsicht der Landtafelsfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte für sich und seine Erben in gerader absteigender Linie zu Statten. — Wer bey der Versteigerung für einen Dritten ein Anbot machen will, hat sich vorläufig mit einer rechtsbündigen, auf diesen Act lautenden Vollmacht seines Commitenten auszuweisen, nebst bey aber hat jeder Licitant den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 600 fl., sage: Sechshundert Gulden Conv. Münze, als Caution gleich bey der Versteigerung zu Handen der Commission entweder bar oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsbüchse beyzubringen. Die bar erlegte Caution wird dem Bestbieter für den Fall der Ratification des Verkaufes in den Kaufschilling bey dem Erlage der ersten Ratenzahlung eingerechnet, den übrigen Kaufswerbern aber wird sie so gleich nach beendeter Licitation, so wie dem Bestbieter, wenn die Ratification nicht erfolgt, nach geschעהner Verweigerung derselben zurückgestellt. — Der Käufer hat übrigens den Kaufschilling, wenn er denselben nicht sogleich ganz erlegen wolte, zur Hälfte binnen 4 Wochen nach der herabgelangten Ratification noch vor der Gutsübergabe zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Dominium in erster Priorität versichert, mit jährlichen fünf vom Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Raten bezahlen. — Die umständliche Gutsbeschreibung, die buchhalterischen Anschläge und Ausweise, und die näheren Verkaufs-Bedingnisse können bey der kaiserl. königl. Staats- und Fondsgüter-Administration täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Von der k. k. ob der ennsischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Linz am 12. September 1828.

Michael Höger,
k. k. Regierungs-Secretär.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1255. (1) Nr. 20594.

Circular e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Wie die neuen Normen wegen Behandlung substituirtter Beamten auf die nach dem früher bestandenen Substitutions-Normale erworbenen Ansprüche anzuwenden seyen. — Aus Anlaß eines speziellen Falles hat sich die hohe allgemeine Hofkammer mit Verordnung vom 25. v. M., Zahl 35152, veranlaßt gefunden, Folgendes auszusprechen: die in der mit dießortiger Eurrende vom 7. Juny d. J., Zahl 11849, bekannt gemachten a. h. Entschließung vom 25. März 1828, in Betreff der für die Behandlung substituirtter Beamten festgestellten Normen vorkommende Bestimmung, daß die besagte höchste Entschließung auf jene Fälle, wo bereits Ansprüche auf die Behandlung nach den bestandenen Substitutions-Normale gegründet oder erworben sind, keine Anwendung finden solle, beziehet sich nur auf jene Ansprüche, welche gegründet auf das Normale vom Jahre 1812 von einem substituirtten Beamten bis zum Tage der Kundmachung der neuen Normen erworben und noch nicht realisirt worden sind. Es kann folglich diese Bestimmung sich nicht auf den Act dieser Substitution selbst, wenn letztere nach Emanirung jener neuen Norm noch fortwähret, beziehen, somit auch nicht die Fortdauer der frühern Bezüge begründen. — Diese hohe Erläuterung wird hiemit zur Wissenschaft sämtlicher Behörden und der bey denselben angestellten Beamten gebracht. — Laibach am 18. September 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernialrath.

Gebürtige, welche die Gymnasial-Schulen absolvirt haben, und die Philosophie in Grätz studieren, berufen. — Das Präsentationsrecht hierüber steht dem Magistrate in Laibach, das Verleihungsrecht aber dem Stifte Admont zu. — Jene, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Taufscheine, Dürftigkeits-, Pockenimpfungs- und Studienzeugnissen des ganzen lezt verfloßenen Schuljahres belegten Gesuche längstens bis Ende November d. J. dem Magistrate zu Laibach, oder bey der Landesstelle in Grätz zu überreichen, und im Falle, wenn sich auf den Verwandtschaftsgrad bezogen würde, auch den Stammbaum bezubringen. — Grätz am 16. September 1828.

Z. 1252. (1) ad Nr. 163. St. G. W.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer im Rentbezirke Veglia gelegenen Domainen-Verkaufs-Objecte. — In Folge hohen St. G. W. P. Commissions-Verordnung vom 7. August 1828, Zahl 500, St. G. W. wird am 10. November 1828, in den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem kaiserl. königl. Rentamte in Veglia, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der theils zum Bruderschafts- theils zum Cammeral-Fonde gehörigen, im Bezirke Veglia, Haupt-Gemeinde Besca, gelegenen Domainen-Realitäten, als: — 1) Des Na Grubesi benannten, und 316 Quadrat-Klafter, 89½ 100 messenden Ackergrundes, geschätzt auf 3 fl. 25 fr. 2) Des ebenfalls Na Grubesi benannten, und 175 Quadrat-Klafter 16½ 100 messenden Ackergrundes, geschätzt auf 3 fl. 25 fr. — 3) Des Na Grubesi benannten, und 50 Quadrat-Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 1 fl. 10 fr. — 4) Des ebenfalls Na Grubesi benannten, und 111 Quadrat-Klafter 50½ 100 messenden Ackergrundes, geschätzt auf 2 fl. 5 fr. — 5) Des wie oben benannten, und 244 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 6 fl. 50 fr. — 6) Des wie oben benannten, und 70 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 1 fl. 10 fr. — 7) Des wie oben benannten, und 115 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 3 fl. 25 fr. — 8) Des Communal benannten, und 67 Joch, 119 Quadrat-Klafter 20½ 100 messenden Weidegrundes, geschätzt auf 376 fl. 40 fr. — 9) Des Na Krepogni benannten, und 337 Quadrat-Klafter, 65½ 100 messenden Ackergrundes,

Z. 1258. (1) ad Gub. Nr. 21166/3557.

Verlautbarung

des erledigten steyerischen Johann Wagner'schen Handstipendiums Nr. 2. — Zum Genuße dieses von Johann Wagner, gewesenen Medicinæ Doctor, im Stifte Admont, mit jährlich 110 fl. 43 fr. W. W. gestifteten Plazes, sind die Descendenten bis zur 4. Linie von des Stifters Vetter, Franz Wagner, in deren Ermanglung aber Bürgers-Söhne von Laibach, oder andere aus Krain

(Z. Amts-Blatt Nr. 120. d. 4. October 1828.)

geschätzt auf 16 fl. 20 kr. — 10) Des Dolza na Berdu benannten, und 221 Quadrat=Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 9 fl. 20 kr. — 11) Des Berdo i Stari Vermun benannten, und 81 Joch, 62507 Quadrat=Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 457 fl. 10 kr. — 12) Des Kol Jame i za Jamu benannten, und 7 Joch, 952 Quadrat=Klafter, 771100 messenden Weidegrundes, geschätzt auf 42 fl. 50 kr. — 13) Des Na Glave i pod Glavu benannten, und 10 Joch, 996 Quadrat=Klafter, 521100 messenden Weidegrundes, geschätzt auf 59 fl. 50 kr. — 14) Des Klobuesina gorigni benannten, und 6 Joch, 711 Quadrat=Klafter, 551100 messenden Weidegrundes, geschätzt auf 36 fl. 30 kr. — 15) Des Klobuesigna deligni benannten, und 6 Joch, 1541 Quadrat=Klafter, 961100 messenden Weidegrundes, geschätzt auf 39 fl. 20 kr. — 16) Des Pod Navardiu benannten, und 53 Quadrat=Klafter, 421100 messenden Weidegrundes, geschätzt auf 20 kr. — 17) Des Na Vardie benannten, und 496 Quadrat=Klafter, 441100 messenden Ackergrundes, geschätzt auf 7 fl. — 18) Des ebenfalls Navardie benannten, und 199 Quadrat=Klafter, 601100 messenden Weidegrundes, geschätzt auf 40 kr. — 19) Des Bravarovo genannten, und 882 Quadrat=Klafter, 471100 messenden Ackergrundes, geschätzt auf 123 fl. 50 kr. — 20) Des Vicino la Capella benannten Gartens, im Flächeninhalt von 51 Quadrat=Klaftern 901100, geschätzt auf 17 fl. 5 kr. — Des Sverosbok benannten, und 2 Joch, 261 Quadrat=Klafter messenden Waldgrundes, geschätzt auf 126 fl. 55 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise so wie sie die betreffenden Fonde besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgeteilt, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kais. königl. St. G. W. Hofcommission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conventions= Münze, oder in öffentlichen, auf Metall= Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs= Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs= Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, Falls er sich

zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylaffen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings= Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs= Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs= Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions= Münze verzinslet, und die Zinsen= Gebühren in halbjährigen Verfalls= Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten= Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs= Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillings= Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühesten Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Veglia eingesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. Von der k. k. Staats= Güter= Veräußerungs= Prov. Commission. Triest am 21. August 1828.

Gottfried Graf v. Welsershaimb,
k. k. Gubernial= und Präsidial= Rönkivist.

Z. 1254. (1) ad Cub. Nr. 21518.
C o n c u r s

zur Besetzung der manipulirenden Postoffiziers= Stelle bei dem Iglauer k. k. Absatzpostamte. — Bei dem Iglauer k. k. Absatzpostamte ist die systemisirte Dienststelle eines manipulirenden Postoffiziers, mit einem Gehalte jährlich 300 fl. C. M., in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieser Dienststelle wird der Concur mit der Frist bis 15. October l. J. ausgeschrieben, bis wohin die Bewerber ihre gehörig belegten Gesuche hierorts einzubringen haben. — Brünn am 6. September 1828.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 3. 921. (1) Nr. 3878.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Lukas Suppan, Eigenthümer des Hauses Nr. 16, in der St. Peters, Vorstadt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des zwischen Jacob Lippitsch, dem Beneficiaten Franz Matthäus Wanko und dem Joseph Konkara, unterm 9. Februar 1764 geschlossenen, zu Gunsten des Matthäus Wanko für 1000 fl., zu Gunsten des Joseph Konkara aber für 300 fl. auf das obgedachte Haus, unterm 8. August 1764 intabulirten Vergleichscontract, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Vergleichs-Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Lukas Suppan, die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 12. July 1828.

3. 3. 920. (1) Nr. 4003.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Ursula Ramutha, ehgattlich Augustin Ramutha'sche Vermögens- Ueberhaberinn, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, rücksichtlich der von Juliani Candido, zu Gunsten der Elisabeth König ausgestellten Schuldobligation, ddo. 7. Jänner 1754, intabulirt auf das, in der Pöllana-Vorstadt, sub Consc. Nr. 2, liegende Haus, unterm 17. Jänner 1765, pr. 60 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Schuldobligationen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerinn, Ursula Ramutha, die obgedachte Schuldurkunde, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 12. July 1828.

3. 3. 919. (1) Nr. 4004.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Ursula Ramutha, ehgattlich Augustin Ramutha'sche Vermögens- Ueberhaberinn, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der von Johann, Jacob und Maria Anna Sneller, zu Gunsten des Herrn Lorenz Freyherrn v. Rosp ausgestellten Carta bianca, ddo. 7. December 1770, intabulirt auf das in der Pöllana-Vorstadt, sub Consc. Nr. 2, gelegene Haus, pr. 1700 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Carta bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerinn, Ursula Ramutha, die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 12. July 1828.

3. 1231. (3) Nr. 5792.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Franz v. Garzerolli, Inhaber des Gutes Gazarollhof in Innerkrain, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des auf das Gut Trilleg lautenden, angeblich in Verlust gerathenen Zwangsdarlehensscheines, ddo. 10. September 1809, Nr. 779, pr. 96 fl. 22 1/2 kr. B. 3., à 6 pEt., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Zwangsdarlehensschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Herrn Franz v. Garzerolli, die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 17. September 1828.

3. 1241. (2) Nr. 5961.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Bernhard Ritter v. Gas

Sperrini, als Vertreter seines minderjährigen Sohnes Friedrich v. Gasperini, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 6. August 1828 zu Laibach verstorbenen Frau Anna v. Gasperini, gebornen Freyinn v. Rutschland, die Tagsatzung auf den 3. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermaßen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 23. September 1828.

Aemliche Verlautbarungen.

Z. 1227. (3) Nr. 3007.

Licitations - Kundmachung.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die den beiden Kassedienern im Militärjahre 1829 gebührenden Mäntel, im Wege der öffentlichen Minuendo-Licitation beige schaffet werden.

Die Licitation wird in dem Amtlocale des k. k. Provinzial-Zahlamtes, im Landhause am 10. October l. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr, abgehalten werden. Alle jene Tuchhändler und Professionisten, welche die Beistellung gedachter zwey Kleidungsstücke zu übernehmen geneigt seyn sollten, werden zu der am obbestimmten Tage abzuhaltenden Licitation mit dem Beisatze zu erscheinen eingeladen, daß dem Mindestbietenden die Ablieferung nach eingelangter hoher Ratification überlassen werde.

Laibach am 25. September 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 3. 804. (1) **Edict.**

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponovitsch wird bekannt gemacht: Es wurde über das Ansuchen des Ignaz Vofu von Kollobratz, Ehegatte der Maria, gebornen Raspotnig, von Wrüsche, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, hinsichtlich des zwischen der Letztern, als Gläubigerinn und Joseph Köber von Wrüsche, als Schuldner am 12. April 1816 errichteten, und am letzten May n. J., auf die dem Gute Kanderschhof, sub Urb. Nr. 27, zinsbare, zu Wrüsche liegende ganze Kaufrechtshube, intabulirten vorgeblich in Verlust gerathenen, gerichtlichen Vergleichs pr. 73 fl. M. M. e. s. c., gewilliget.

Es werden daher Alle, welche auf diesen Vergleich aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, aufgefordert, solchen binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, widrigens auf

ferneres Anlangen, des Ignaz Vofu die gedachte Vergleichsurkunde, eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat für getödtet, null, nichtig, wirkungs- und kraftlos erklärt, und in die Extabulation von obiger Kaufrechtshube, gewilliget werden würde.

Bez. Gericht der Herrschaft Ponovitsch am 27. May 1828.

Z. 3. 75. (1) **Edict.**

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponovitsch wird bekannt gemacht: Es wurde auf Ansuchen des Johann Dernouscheg von Potoschkavah, mit Einwilligung der Maria, gebornen Dollinscheg, vermittelt gemessenen Dernouscheg, gegenwärtig verehelichten Forste von Pettelline, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, hinsichtlich des zwischen Johann Dernouscheg, Vater seel., und der genannten Maria, gebornen Dollinscheg, am 17. Jänner 1803 errichteten, und den 30. Jänner 1805, zur Sicherheit ihres Heirathguts, sammt Widerlage pr. 200 fl. auf die der k. k. Staatsherrschaft Gallenberg, sub Urb. Nr. 346, zinsbare, zu Potoschkavah liegende 3/8 Kaufrechtshube, intabulirten, vorgeblich durch Feuer zu Grunde gegangenen Ehevertrages, gewilliget. Es werden daher Alle, welche auf diesen Vertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, aufgefordert, solchen binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, widrigens auf ferneres Anlangen des Johann Dernouscheg die gedachte Urkunde, eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat für getödtet, null, nichtig, wirkungs- und kraftlos erklärt, und in dessen Löschung von obiger 3/8 Kaufrechtshube, gewilliget werden würde.

Bez. Gericht Herrschaft Ponovitsch am 14. Jänner 1828.

Z. 3. 431. (1) Nr. 433. **Amortisations - Edict.**

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Georg Erjaug von Gemilsko, Bezirk Osterwis, Zillier Kreises, als Primus Raibitsch'schen Sazgläubigers, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, über den angeblich in Verlust gerathenen, und auf dem, dem Schuldner Primus Raibitsch gehörig gewesen, nun aber von Blas Hotschever, als Meistbieter erstandenen, im l. f. Markte Möbrnig, sub Conf. Nr. 10, gelegenen, dem nämlichen Markte, sub Nr. 10, dienstbaren Hause, sammt Garten, zu Gunsten des Caspar Hriber von Mörtnig, zur Sicherstellung des Kaufwillingsbetrages pr. 400 fl., am 3. März 1805 intabulirten Kaufs- und Verkaufsvertrages, ddo. 26. Februar 1803, gewilliget worden. Es wird daher Jedermann, der aus gedachter Urkunde was immer für ein Recht ansprechen zu können vermeinet, aufgefordert, solches binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß hierorts anzumelden, widrigens dieselbe, rücksichtlich der hieraus für Caspar Hriber begründeten Sicherstellung für wirkungslos erklärt, und in die Extabulation derselben gewilliget werden würde.

Münkendorf am 2. April 1828.